

Bezirksleiter
Thomas Weber
Theodor-Heuss-Str. 4
76275 Ettlingen
07243/31365

Ettlingen, 10.06.2013

Antrag an die Bezirksversammlung am 06.07.2013

Satzungsänderung

Bisher:

§ 13 Auflösung des Bezirks

13.1 Die Auflösung des Bezirks kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufene Bezirksversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

13.2 Bei Auflösung des Bezirks entscheidet die Bezirksversammlung nach 13.1 über die Verwendung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Neu:

§ 13 Auflösung des Bezirks

13.1 Die Auflösung des Bezirks kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufene Bezirksversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

13.2 Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an den Badischen Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

Begründung:

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Ettlingen wurde vom zuständigen Sachbearbeiter § 13.2 unserer Satzung beanstandet, da er keine der in § 5 der Mustersatzung des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Formulierungen zur Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung enthält. Demnach muss die begünstigte Körperschaft oder der steuerbegünstigte Verwendungszweck des Vereinsvermögens in der Satzung explizit genannt werden. Nur dann "kann auch weiterhin die Steuerbegünstigung gewährt werden".